

Es ist Zeit für ein neues Verständnis von Sicherheit.
Es ist Zeit für eine bessere Polizei.



Positionspapier - Neutralität in der Polizei“

BetterPolice setzt sich für eine Polizei ein, die ihre besondere Rolle im demokratischen Rechtsstaat professionell, grundrechtsorientiert und verfassungstreu ausfüllt. Kaum ein Begriff wird dabei so häufig missverstanden wie „Neutralität“. Im öffentlichen Diskurs wird Neutralität oft gleichgesetzt mit Schweigen, Enthaltung oder „Wertfreiheit“. Genau diese Verkürzung ist gefährlich, weil sie die Polizei in Situationen, in denen Klarheit geboten ist, scheinbar zur Passivität verleitet. Dieses Positionspapier stellt klar: Neutralität ist kein Rückzug aus demokratischer Verantwortung, sondern ein dienstrechtlich und verfassungsrechtlich gebundenes Prinzip, das sich in unparteiischem, gerechtem und grundrechtskonformem Handeln ausdrückt.

Ausgangspunkt ist die Einsicht, dass die Polizei kein „neutraler Verwaltungsapparat“ ist, sondern ein zentraler Akteur demokratischer Ordnung. Sie repräsentiert den Staat nach außen und sichert seine innere Legitimität. Damit ist sie nicht nur Exekutive, sondern zugleich Trägerin demokratischer Grundwerte, insbesondere von Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenwürde.

Verfassungsauftrag und Rechtsbindung als Kern polizeilicher Neutralität

Neutralität beginnt bei der Kernfunktion der Polizei: Sie handelt nicht im eigenen Namen, nicht im Namen einer Partei und nicht im Namen einer Weltanschauung, sondern im Auftrag der Verfassung. Praktisch heißt das: Entscheidungen müssen sich an Rechtsgrundlagen, Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und sachlichen Kriterien orientieren und nicht an Sympathien, Vorannahmen oder politischen Präferenzen. Neutralität ist damit kein abstrakter Wert, sondern ein professioneller Standard, der sich in jedem Einsatz, jeder Kontrolle, jeder Anzeigenaufnahme und jeder Kommunikation bewähren muss.

Dienstrechtlich gehört das Neutralitätsgebot zu den tragenden Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Es verpflichtet Beamten und Beamtinnen, ihre Aufgaben unparteiisch, gerecht und allein nach Gesetz und Recht auszuüben (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BeamStG). Für Polizeivollzugsbeamten und -beamte gilt dies in besonderem Maße, weil polizeiliches Handeln mit unmittelbaren Eingriffsbefugnissen verbunden ist und regelmäßig Grundrechte Dritter berührt. Neutralität heißt deshalb vor allem: Entscheidungen dürfen weder von parteipolitischen Präferenzen noch von persönlichen Weltanschauungen gesteuert sein.

Auch verfassungsrechtlich ist Neutralität nicht als „Wertfreiheit“ zu verstehen, sondern als Rechtsbindung. Zwar formuliert das Grundgesetz kein eigenes „Neutralitätsgebot der Polizei“ als Einzelvorschrift, doch lässt sich die Pflicht zur Neutralität aus zentralen verfassungsrechtlichen Grundlagen ableiten: Die vollziehende Gewalt ist an



Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG), die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenstums, darunter Treuepflicht und Neutralität, sind geschützt (Art. 33 Abs. 5 GG), und das Gleichheitsgebot verbietet Ungleichbehandlung etwa aufgrund Herkunft, Religion, Geschlecht oder Weltanschauung (Art. 3 GG). Aus diesem Rahmen folgt die entscheidende Klarstellung: Neutralität ist nicht beliebig, sondern rechtsgebunden und die Polizei ist der Verfassung verpflichtet.

Damit verbunden ist auch das Mäßigungsgebot (§ 33 BeamStG, § 60 BBG), das verlangt, dass Beamtinnen und Beamte auch außerhalb des Dienstes so auftreten, dass das Vertrauen in eine unparteiische Amtsführung nicht gefährdet wird. Dieses Gebot ist kein pauschales Verbot von Haltung oder Positionierung und bedeutet nicht, dass Beamtinnen und Beamte keine Meinung äußern dürfen. Entscheidend ist vielmehr, wie Äußerungen gestaltet sind: Sie müssen erkennbar auf dem Boden der freiheitlichdemokratischen Grundordnung stehen und dürfen das Vertrauen in die rechtsstaatliche Amtsführung nicht untergraben. In diesem Sinne ist etwa die Kritik an Rassismus, in der Polizei oder in der Gesellschaft, kein parteipolitisches Statement, sondern kann Ausdruck der Verfassungsbindung an Menschenwürde und Gleichheit (Art. 1 und Art. 3 GG) sein.

Neutralität in der Praxis: drei überprüfbare Kriterien

Für Polizeibeamt*innen kann sich Neutralität in drei Kriterien übersetzen lassen, die im Alltag überprüfbar sind:

1. Rechtsbindung: Polizeiliches Handeln muss sich an die gesetzlichen Voraussetzungen knüpfen lassen und in der Wahl der Mittel verhältnismäßig bleiben. Wenn eine Person kontrolliert wird, muss die Grundlage klar sein und auch wenn Zwang angewendet wird, muss er erforderlich und angemessen sein.
2. Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit: Neutralität bedeutet, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, Sprache, sozialem Status oder Weltanschauung, alle Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln.
3. Sachlichkeit und professionelle Kommunikation: Neutralität verlangt eine Sprache, die deeskaliert, respektvoll und rechtsstaatlich ist. Wo Bürger*innen polizeiliches Handeln als willkürliche oder herabwürdigend erleben, erodiert Neutralität, selbst dann, wenn eine Maßnahme formal gedeckt ist. Neutralität umfasst daher auch die Pflicht, Macht in einer Weise auszuüben, die die Menschenwürde respektiert.

Somit ist Neutralität in der Polizei nicht bloß eine „Haltungsfrage“, sondern eine demokratische und beamtenrechtliche Pflicht, die sich unmittelbar aus dem verfassungsstaatlichen Auftrag der Polizei speist. Die Polizei ist Teil der vollziehenden Gewalt und damit an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG). Ihr Handeln hat sich deshalb nicht an persönlichen Überzeugungen oder politischen Sympathien zu orientieren, sondern an den Normen und Grundentscheidungen der Verfassung. Neutralität ist somit ein rechtlich gerahmter Maßstab professionellen Handelns: Sie verlangt, dass polizeiliche Eingriffe, Entscheidungen und Bewertungen konsequent aus Rechtsgrundlagen, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung abgeleitet werden.

Neutralität bei rassistischen und menschenverachtenden Äußerungen

Neutralität wird insbesondere dann falsch verstanden, wenn sie als Schweigepflicht gegenüber menschenfeindlichen oder demokratiefeindlichen Tendenzen gedeutet wird. Zu unterscheiden ist: Parteipolitische Neutralität verlangt, dass die Polizei im Dienst nicht parteipolitisch agiert, nicht für Parteien



wirbt und das Amt nicht zur politischen Einflussnahme nutzt. Verfassungsbinding verlangt dagegen, Grundrechte zu schützen und Angriffe auf die freiheitlich-demokratische Ordnung nicht zu relativieren. Daraus folgt eine klare Konsequenz: Wer rechtsextreme, rassistische oder demokratiefeindliche Tendenzen duldet, weil er „neutral bleiben“ will, handelt nicht neutral im Sinne der Verfassung. Neutralität kann nicht bedeuten, gegenüber Angriffen auf Menschenwürde und den Rechtsstaat zu schweigen. Die Polizei ist nicht neutral gegenüber Verfassungsfeinden, sondern neutral gegenüber Parteien, aber verpflichtet gegenüber der Verfassung.

Für den polizeilichen Alltag heißt das ganz konkret: Neutralität ist vereinbar mit einer klaren Positionierung gegen Menschenfeindlichkeit, solange diese Positionierung auf dem Boden des Grundgesetzes steht. Es ist nicht „parteilich“, wenn Beamte*innen diskriminierende Handlungen im eigenen Umfeld als solche benennen, auf rechtswidrige Praktiken hinweisen oder wenn sie sich im Rahmen ihres Auftrags gegen Hassrede, rassistische Gewalt sowie menschenverachtende Äußerungen und Praktiken stellen.

Warum Neutralität Vertrauen schaffen kann

Daran knüpft die Frage des Vertrauens an: Gesellschaftliches Vertrauen in die Polizei entsteht durch Integrität und Transparenz. Eine Polizei, die zu Rassismus und menschenverachtenden Äußerungen schweigt und untätig bleibt, verliert das Vertrauen innerhalb der Bevölkerung, wohingegen eine werteorientierte, rechtsgebundene Polizei das Vertrauen stärkt. Neutralität kann somit als Form institutioneller Glaubwürdigkeit sichtbar machen, dass staatliche Macht nicht willkürlich, nicht diskriminierend und nicht parteipolitisch genutzt wird, sondern nachvollziehbar und rechtlich gebunden, gerade in konfliktgeladenen Situationen oder im Umgang mit marginalisierten und migrantischen Gruppen.

Zusammenfassend halten wir fest: Neutralität ist keine „Mitte zwischen allen Positionen“. Neutralität bedeutet die konsequente Bindung an Recht, Gesetz und Verfassung. Für BetterPolice ist Neutralität vor allem eine Frage professioneller Praxis: Wer neutral handelt, entscheidet begründet, verhältnismäßig und diskriminierungsfrei und kommuniziert so, dass die Menschenwürde in der Situation tatsächlich gewahrt bleibt. Das ist anspruchsvoll, gerade unter Einsatzdruck. Eine Polizei, die diesen Maßstab ernst nimmt, schützt nicht nur Bürger*innen, sondern auch sich selbst: vor Vertrauensverlust, vor politischer Instrumentalisierung und vor der Erosion ihrer rechtsstaatlichen Autorität.

Über die Autorin

Bahar Aslan ist ausgebildete Lehrerin für Englisch und Sozialwissenschaften und als Dozentin an einer Universität in Nordrhein-Westfalen tätig. Zuvor war sie in der Aus- und Fortbildung von Polizeibediensteten tätig. In ihrer Arbeit beschäftigt sie sich mit den Mechanismen und Effekten institutionellen Rassismus und den Folgen für das Vertrauen in staatliche Institutionen und Behörden. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Polizei sowie auf der Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und rechten Strukturen.

